

## Sichere Torsysteme – Pflichten des Betreibers – rechtliche Hintergründe

Wenn es um die sicherheitstechnische Nachrüstung von Toranlagen geht bzw. den Austausch der Toranlage, um den sicheren Betrieb der Toranlage dauerhaft zu gewährleisten, werden von Betreibern der Toranlage oft Argumente wie *Bestandsschutz* oder *unnötige Kosten* vorgebracht, damit eine Nach- bzw. Umrüstung umgangen werden kann.

Fakt ist, dass es unterschiedliche Rechtsvorschriften im Bauplanungs-/Bauordnungsrecht gibt, die den Bestandsschutz von Gebäuden und Grundstücken regeln. Den Bestandsschutz vom Gebäude auf das Bauprodukt zu übertragen ist jedoch juristisch nicht eindeutig geregelt. Darüber hinaus gibt es auch erheblich rechtliche Unsicherheiten zum Umfang der bauordnungs- und haftungsrechtlichen Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

Sicher ist aber, dass durch die stetige Nach- bzw. Umrüstung der Toranlage auf den aktuellen Sicherheitsstand Unfallrisiken und somit eine drohende Haftung des Betreibers wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vermieden werden kann.

Aktuelle Rechtsvorschriften und technische Regeln (europäische Normen und Richtlinien), die das Inverkehrbringen von Toranlagen definieren, haben bewirkt, dass Toranlagen sicherer geworden sind. Es ist mehr als ratsam, diese Regeln auch heranzuziehen, wenn es darum geht, den dauerhaft sicheren Betrieb einer Toranlage sicherzustellen.

Manuell betätigte und kraftbetätigte Toranlagen sind Bauprodukte und unterliegen der Bauproduktverordnung<sup>1</sup> (BauProdVO), kraftbetätigte Toranlagen unterliegen zudem den Anforderungen der Maschinenrichtlinie<sup>2</sup> (MRL). Durch die Einhaltung der Richtlinien, der harmonisierten Produktnorm (Toreproduktnorm) EN 13241<sup>3</sup> und sogenannter *Supporting standards* (z. B. EN 12453, EN 12604) bringt der Torhersteller richtlinienkonforme (und damit sichere) Produkte auf den Markt.

Die Anwendung der harmonisierten Toreproduktnorm EN 13241 ist zwingend vorgeschrieben. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die EN 13241 in der Bauregelliste (Teil B)<sup>4</sup> geführt wird.

Für den Betreiber von Toranlagen gibt es weitere Rechtsvorschriften, die zu beachten sind:

Betreiber gewerblicher oder öffentlicher Toranlagen unterliegen den Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorschriften und deren technischen Regeln (u. a. ArbSchG<sup>5</sup>, ArbStättV<sup>6</sup>, BetrSichV<sup>7</sup>, Technische Regeln für Arbeitsstätten (*Arbeitsstättenregel*) ASR A 1.7 „Türen und Tore“ (ehemals BGR 232<sup>8</sup>)).

Der Betreiber ist somit verpflichtet, eine Risikobeurteilung an kraftbetätigten Toranlagen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um zu gewährleisten, dass sein Produkt sicher ist und im Sinne der Verkehrssicherungspflicht (Personenschutz) dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Ein Wartungsvertrag stellt sicher, dass die Toranlage fach- und sachgerecht gewartet wird und in einem (verkehrs-)sicheren Zustand erhalten wird.

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 D. EUROPÄISCHEN PARLAMENTS U. DES RATES vom 9. März 2011

<sup>2</sup> RICHTLINIE 2006/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2006

<sup>3</sup> EN 13241:2003+A2:2016

<sup>4</sup> Vergleiche auch die MVV TB

<sup>5</sup> Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG vom 7. August 1996

<sup>6</sup> Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12. August 2004

<sup>7</sup> Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 03. Februar 2015

<sup>8</sup> BGR 232 - Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore vom April 1989 (akt. Fassung 2003); abgelöst durch ASR A 1.7

Haus- und Garagenbesitzer unterliegen der bauordnungsrechtlichen Pflicht die Toranlage instand zu halten, so dass der sichere Betrieb gewährleistet ist<sup>9</sup>.

### § 3

#### Allgemeine Anforderungen

*(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet wird. Die der Wahrung dieser Belange dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.*

Zivilrechtlich besteht für den Haus- und Garagenbesitzer die sog. Verkehrssicherungspflicht<sup>10</sup>, die auferlegt, dass Haus- und Garagenbesitzer zu nahe liegenden und von den allgemeinen Verkehrskreisen erwarteten Maßnahmen verpflichtet sind, die die Gefahren für die Öffentlichkeit vermeiden oder minimieren helfen, welche von Toranlagen ausgehen.

Einfach übersetzt bedeutet das, dass durch Prüfung und Wartung von Toranlagen (z. B. auch Instandsetzung bei Funktionsausfall) die Toranlage in einem verkehrssicheren Zustand gehalten wird.

Durch regelmäßige Wartung (mindestens einmal jährlich) werden also frühzeitig Mängel oder risikobehaftete Gefahrstellen identifiziert und behoben. Damit wird sichergestellt, dass z. B. die Kombination von Antrieb, Steuerung und Tor dauerhaft zusammen „passt“ und die Sicherheitskette nicht unterbrochen wird.

Im Hinblick auf die oben aufgeführten Vorschriften, die alle zusammen das Ziel haben, sichere Toranlagen auf den Markt zu bringen und installierte Toranlagen dauerhaft sicher zu betreiben, ist der Verweis z. B. auf den Bestandsschutz ein äußerst schwaches Argument für den Betreiber, sich seiner Verantwortung für die Nachrüstung bzw. den Austausch einer Toranlage entziehen zu wollen.

#### **Fazit:**

**Es kann nicht ausdrücklich genug darauf hingewiesen werden, dass - sobald Risikopotenziale oder konkrete Gefahren durch eine Toranlage bekannt werden - diese durch eine geeignete Um- oder Nachrüstung (Einhalten des Standes der Technik) beseitigt werden müssen.**

**Der Betreiber ist verpflichtet, eine Toranlage in einem (verkehrs-)sicheren Zustand zu erhalten.**

**Nur durch eine kontinuierliche Überprüfung und Wartung der Toranlage (mindestens einmal jährlich) können Unfallrisiken und damit eine drohende Haftung des Betreibers wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten sicher vermieden werden.**

**Es empfiehlt sich daher, einen Wartungsvertrag abzuschließen.**

<sup>9</sup> §3 Abs. 1, Bauordnung (BauO) NRW vom 01. März 2000

<sup>10</sup> Haftungsvoraussetzungen sind gem. § 823 BGB geregelt.

---

Bitte beachten Sie auch die ttz Verbandsrichtlinien *Pflichten des Betreibers, Service, Wartung und  
Wartungsvertrag* und *ttz-Sachkundiger*

#### Impressum

Industrieverband Tore Türen Zargen e. V. (ttz)  
Neumarktstr. 2 b, D-58095 Hagen  
Tel: +49 2331 2008-0,  
Fax: +49 2331 2008- 40  
[www.ttz-online.de](http://www.ttz-online.de)  
[info@ttz-online.de](mailto:info@ttz-online.de)

Die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert und redaktionell bearbeitet. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen.

Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herausgebers und bei deutlicher Quellenangabe gestattet.